

für die Ortsgemeinde Nievern

AZ:

18 DS 16/ 0068

Sachbearbeiter: Herr Anderie

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Ortsgemeinderat Nievern	öffentlich	

Widmung der Verkehrsanlage "Lahnstraße" (ab Einmündung der Hauptstraße bis zum Ende der Lahnstraße hinter der Einmündung Kirchstraße im Bereich der Grundstücke Lahnstr. 1 und 2) sowie der neben der Fahrbahn in Höhe der Einmündung Hauptstraße zur Lahnseite hin liegenden Platzfläche für den öffentlichen Verkehr gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG)

Sachverhalt:

Eingangs wird auf die Beachtung evtl. vorliegender Ausschließungsgründe nach § 22 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) sowie auf die aus § 22 Abs. 5 Satz 1 GemO resultierende Verpflichtung jedes Mandatsträgers, vor Beginn der Beratungen dem Vorsitzenden möglicherweise bestehende Ausschließungsgründe mitzuteilen, hingewiesen.

Ab der Einmündung in die Hauptstraße (Ortsdurchfahrt der K 1) verläuft Richtung Westen die Verkehrsanlage „Lahnstraße“; ferner befindet sich etwa in Höhe der Einmündung Hauptstraße neben der Fahrbahn der Lahnstraße eine platzartige Fläche, die ständig als Parkplatz und einmal jährlich für die Kirmes genutzt wird. Die Straße mitsamt Platz liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, sondern innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Ortsgemeinde Nievern (§ 34 BauGB).

Für diese Straße mitsamt Platz, die schon seit vielen Jahren tatsächlich durch den öffentlichen Verkehr genutzt wird, ist bisher eine förmliche Widmung für den öffentlichen Verkehr nach der Aktenlage und den Erkenntnissen der Verwaltung nicht nachweisbar.

Seit dem Inkrafttreten des Landesstraßengesetzes (LStrG) im April 1963 ist eine Widmung durch schlüssiges Verhalten nicht mehr möglich, sondern eine Widmung erfordert das Vorliegen bestimmter gesetzlicher Anforderungen. Diese sind in § 36 LStrG im Einzelnen geregelt. Auch das eine Straße schon seit Jahren tatsächlich durch den öffentlichen Verkehr nutzbar ist und genutzt wird, reicht für eine straßenrechtliche Widmung nicht aus. Diese tatsächliche öffentliche Nutzung führt lediglich dazu, dass es sich um eine öffentliche Straße im Sinne des Straßenverkehrsrechts (StVO) handelt.

Die Öffentlichkeit einer Straße hat nicht nur eine besondere Bedeutung im Erschließungs- und Ausbaubetragsrecht, sondern darüber hinaus auch für weitere Aspekte, die an die Eigenschaft „öffentliche Straße“ anknüpfen (z.B. Begründung der Straßenbaulastträgerschaft der Ortsgemeinde, Eröffnung des Gemeingebrauchs an der Straße, Straßenreinigungspflicht und dgl.).

Die Widmung zur öffentlichen Straße setzt neben einem Beschluss des Ortsgemeinderates den Erlass einer Widmungsverfügung voraus, die öffentlich bekanntzumachen ist. Erst hierdurch erlangt eine Widmung ihre rechtliche Wirksamkeit.

Die Verwaltung empfiehlt von daher, aus Gründen der Rechtssicherheit die Widmung der Lahnstraße mitsamt Platz entsprechend den rechtlichen Anforderungen nachzuholen.

Der Inhalt der Widmung wurde intern mit der Straßenverkehrsbehörde abgestimmt.

Beschlussvorschlag:

1. Die Verkehrsanlage „Lahnstraße“ (Parzellen Flur 1, Flurstücke 302/2, 279 teilweise, 295/1 teilweise, 1 teilweise) –verlaufend von der Einmündung in die Hauptstraße bis zum Grundstück Flur 1, Flurstück 287/1 und 675/302- in Nievern wird gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG) als Gemeindestraße (§ 3 Nr. 3 a LStrG) für den uneingeschränkten öffentlichen Verkehr gewidmet.

2. Der sich im Bereich der Lahnstraße im Einmündungsbereich Hauptstraße zur Lahnseite hin befindliche und bisher bereits als Parkfläche genutzte Platz (Flur 1, Flurstücke 1 teilweise und 295/1 teilweise) in Nievern wird gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG) als Gemeindestraße –Parkplatz- (§ 3 Nr. 3 a LStrG) für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Benutzung der Parkeinstände wird auf Personenkraftwagen und Krafträder beschränkt.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister